



## 1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Soziale Gerontologie vom 16.04.2014

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. §§ 34 und 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

### Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Der § 21 Abs. 2 „Abschlussarbeit“ ändert sich wie folgt (kursiv):

(2) Die Erstellung der Master-Arbeit ist von einer prüfenden Person gemäß § 11 Absatz 1 und 2 zu betreuen. Die betreuende Person ist in der Regel Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz. Ist die betreuende Person kein Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz, ist zumindest das Zweitgutachten durch ein Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz zu erstellen. *Eine der beiden prüfenden Personen (Erst- oder Zweitbetreuung bzw. Erst- oder Zweitbegutachtung) soll im MA-Studiengang Soziale Gerontologie lehren.* Bei der Auswahl des Themas für die Master-Arbeit kann der Prüfling Wünsche äußern. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Thema wird dadurch nicht begründet. Hat der Prüfling sich innerhalb von drei Monaten nach Zulassung zum Abschlussmodul nicht geäußert, erhält er ein Thema von Amts wegen.

Der § 22 „ Alternative Prüfungsleistung“ Abs. 3 ändert sich wie folgt (kursiv):

(3) Das Referat (PR) ist eine Prüfungsleistung, bei der im Verlaufe des Semesters durch den Prüfling die systematische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas erfolgt und die von fachlich-methodischen Konsultationen begleitet wird. Sie ist spätestens in der letzten Veranstaltung des jeweiligen Semesters vor dem Prüfer und den anderen Seminarteilnehmern zu halten. *Sie kann in Form einer PowerPoint Präsentation (PW) oder in Form einer wissenschaftlichen Poster Präsentation (PO) erfolgen. Die PowerPoint Präsentation sowie auch das Poster gehen in die Bewertung ein.* Durch das Prüfungsreferat soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, ein vorgegebenes *oder selbst gewähltes* Thema umfassend und systematisch zu bearbeiten und auf professionelle Art und Weise zu präsentieren. Die Dauer des mündlichen Referats beträgt je Prüfling zwischen 20 und 50 Minuten. Im Rahmen des Prüfungsreferats können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Prüfungsreferats sind zu protokollieren. Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an *das Prüfungsreferat* bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll wird Bestandteil der Prüfungsakte des Prüflings.

Die Anlage 1 (zu §§ 12; 13) „Prüfungsplan“ ändert sich wie folgt (fett/kursiv):

Stg.s- interner Code	Module	Semester					ECTS- Punkte*
		1	2	3	4	5	
1	140050 Gerontologische Theoriebildung	PK120					10
2 alt	179250 Erforschung des Alter(n)s			PK120			10
2 neu	242300 Erforschung des Alter(n)s			<i>PH</i>			10
3	179350 Gerontologische Nachbardisziplinen		PM30				5
4	193150 Sozialpolitik und soziale Ungleichheit im Alter	PM30					8
5	179400 Gesundheit im höheren Lebensalter			PM30			5
6 alt	193200 Innovation und Technologie in der zweiten Lebenshälfte			PR			5
6 neu	242350 Innovation und Technologie in der zweiten Lebenshälfte			<i>PO</i>			5
7	179500 Kulturvergleich alternder Gesellschaften		PH				5
<b>Wahlpflichtmodul 5 ECTS-Punkte</b>							
8.1 alt	195250 Sterbebegleitung			PH			5
8.1 neu	242450 Sterbebegleitung			<i>PW</i>			5
8.2 alt	195200 Generationenbeziehungen			PH			5
8.2 neu	242400 Generationenbeziehungen			<i>PW</i>			5
9	193300 Interventionsgerontologie				PK120		8
10 alt	193250 Leitungstätigkeit in Organisationen					PR	8
10 neu	242500 Leitungstätigkeit in Organisationen					<i>PW</i>	8
11	193350 Abschlussmodul (Masterarbeit und Kolloqui- um) Soziale Gerontologie					PA, PM45	21
<b>Gesamtzahl ECTS-Punkte des Studiengangs</b>		18	17,5	17,5	18	19	90

Legende:

ECTS = European Credit Transfer System – (Punkte)

PH = Prüfungsleistung in Form der Hausarbeit

PK = Schriftliche Prüfungsleistung in Form der Klausur gemäß §§ 19 Absatz 1 Nr.1; 20

PM = Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18

*PO* = Prüfungsleistung in Form eines Prüfungsreferates mit Poster Präsentation

*PW* = Prüfungsleistung in Form eines Prüfungsreferats mit PowerPoint Präsentation

\* 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden

\*\* Semesterwochenstunden (1 SWS entspricht 45 min.)

(Die Zahlenangabe hinter der Prüfungsart gibt die Dauer der Prüfungsleistung in Minuten an.)

**Artikel 2**  
**Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung und ihre Anlagen ändern sich entsprechend Artikel 1.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2019.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates „Sozialwissenschaften“ vom 25.04.2018 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 27.06.2018

Zittau/Görlitz am 27.06.2018

Der Rektor



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht